

**Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge**

Protokoll

6. Sitzung (nicht öffentlich)

14. November 1990

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 bis 13.15 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Harbich (CDU) (Stellvertreter)

Stenograph: Schrader

Verhandlungspunkte und Ergebnisse

**1 Entwicklung im Drogenbereich - Erkenntnisse über Zentren des
Kleinhandels mit illegalen Drogen**

Nach Berichten des Innenministers und des Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales diskutiert der Ausschuß im Zusammenhang
mit dem oben angegebenen Thema stehende Probleme.

**2 Landespolitische Sofortmaßnahmen zur Sozialhilfe - Gerechtigkeit bei
der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt**

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN
Drucksache 11/599 (Neudruck)

Wegen der in direkter Abstimmung im Plenum erfolgten Ablehnung
des Antrags entfällt eine Ausschußberatung.

**3 Zweites Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes
- FlüAG -**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/676

In Verbindung damit:

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG DO -

Vorlage 11/140

Der Ausschuß faßt folgende Beschlüsse:

Einvernehmlich kommt er überein, zu dem Gesetzentwurf und dem Verordnungsentwurf eine Anhörung durchzuführen.

Ebenfalls einvernehmlich einigt er sich dahin gehend, in der Sitzung am 5. Dezember 1990 eine Vereinbarung über den Fragenkatalog und die Liste der Anzuhörenden zu treffen.

Mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. bei Stimmenthaltung des Vertreters der GRÜNEN beschließt der Ausschuß, die Anhörung am 10. Januar 1991 und die Ausschußberatung unter Einbeziehung der Ergebnisse der Anhörung am 16. Januar 1991 durchzuführen, nachdem der Staatssekretär die Zusage gegeben hat, eine Zusammenfassung der Anhörung am 14. Januar 1991 vorzulegen.

Damit erübrigt sich eine Abstimmung über den Antrag der CDU-Fraktion - dem sich der Vertreter der F.D.P. anschließt -, die Anhörung für den 21. Januar 1991 und die Aufnahme der Ausschußberatung für den 30. Januar 1991 vorzusehen.

4 Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung in Remscheid durch Dioxinfunde infolge des Flugzeugabsturzes vom 8. Dezember 1988

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN
Drucksache 11/37
Vorlage 11/152

Aus Zeitgründen vertagt der Ausschuß die Beratung auf seine Sitzung am 5. Dezember 1990.

3. **Zweites Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes
- FlüAG -**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/676

In Verbindung damit:

**Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG DO -**

Vorlage 11/140

Abgeordneter Arentz (CDU) führt aus, Konsens bestehe wohl darüber, daß eine Anhörung durchgeführt werden müsse. Nach seiner Auffassung gelte es heute, sich darauf zu verständigen, bis zu welchem Zeitpunkt in den Fraktionen der Fragenkatalog und die Liste der Anzuhörenden abgestimmt seien, um dies dann in einem Gespräch mit dem Ausschußvorsitzenden zu systematisieren. Dann gehe es um die Frage, welche Frist von dieser Vereinbarung ab eingehalten werden müsse, um eine angemessene Vorbereitungszeit für die Anzuhörenden sicherzustellen. Erst heute morgen habe er von einem Brief des Beauftragten der Evangelischen Kirchen an den Geschäftsführer seiner Fraktion Kenntnis genommen, in dessen Anlage sich ein Brief von Herrn Koegel-Dorfs an die Landtagspräsidentin befinde, in dem darauf hingewiesen werde, daß ein Zeitraum von acht Wochen als das absolut notwendige Minimum zur Vorbereitung einer Anhörung betrachtet werde. Dieser Wunsch sollte zumindest tendenziell in der Zeitplanung des Ausschusses berücksichtigt werden.

Bevor man in die Diskussion über das Verfahren einer Anhörung eintrete - so **Abgeordneter Kuschke (SPD)** -, sollte der Staatssekretär zum Inhalt des Gesetzentwurfs und der Verordnung Stellung nehmen, weil in den beiden im Plenum stattgefundenen Auseinandersetzungen nicht nur inhaltliche Ausführungen eine Rolle gespielt hätten.

Nach der Einbringung des Gesetzentwurfs im Plenum will StS Dr. **Bodenbender (MAGS)** die Gelegenheit nutzen, auf Fragen einzugehen, die in der Plenardebatte aufgeworfen worden seien.

Die Landesregierung sei sich darüber im Klaren, daß der Gesetzentwurf keinesfalls die Lösung der Asylprobleme beinhalte. Vielmehr könne der Gesetzentwurf lediglich etwas Luft durch mehr Belastungsgerechtigkeit für die Gemeinden bringen. Weitere Maßnahmen müßten folgen.

So halte er die flächendeckende Einrichtung zentraler Anlaufstellen für notwendig, um so zur Beschleunigung der Asylverfahren beizutragen. Mit den dafür in Frage kommenden Städten sei man in intensiven Beratungen. Aber die Umsetzung einer solchen Konzeption bringe große Probleme mit sich. Das gelte auch für den Gesetzentwurf - alle forderten eine gleichmäßigere Behandlung der Kommunen, scheuten dann aber vor Maßnahmen zurück, die sie selbst beträfen - und für die Übergangsregelung, die Landesregierung angekündigt habe, um die Gemeinden, die ihr Aufnahmesoll erfüllt hätten, zu entlasten.

Weiterhin sei eine erhebliche Beschleunigung der Gerichtsverfahren notwendig. In diesem Zusammenhang erinnere er daran, daß die Landesregierung in den Bundesrat eine Gesetzesinitiative eingebracht habe, die drei Zielrichtungen verfolge: nur eine Tatsachen- und eine Rechtsinstanz, Einzelrichterentscheidung und die Zuständigkeit aller Verwaltungsgerichte.

Was schließlich die beschleunigte Abschiebung angehe, so habe die Landesregierung angekündigt, daß die zentrale Abschiebestelle beim Regierungspräsidenten Düsseldorf personell und sachlich so ausgestattet werde, daß ohne Zeitvöllzug die Abschiebungen eingeleitet werden könnten, die aufgrund der Rechtslage notwendig seien.

Generell müsse es nach den Vorstellungen der Landesregierung zu einer neuen Flüchtlingspolitik kommen. Die Ursachen der Armutswanderungsbewegungen müßten in den Griff bekommen werden. Das sei nicht nur eine Aufgabe des Landes, sondern auch des Bundes und der Europäischen Gemeinschaft. Mit den Verhandlungen mit Jugoslawien wolle die Landesregierung insoweit ein Zeichen setzen.

Damit komme er zu dem mit dem Flüchtlingsaufnahmegesetz verfolgten Zielen. Bei der Zuweisung von Asylbewerbern sollten erstens auch andere Belastungsfaktoren berücksichtigt werden. Es sei unbestritten, daß die Gemeinden nicht allein durch die großen Zahlen von Asylbewerbern belastet seien, sondern auch durch den ungeheuren Zustrom von Aussiedlern und durch den Bestand an De-facto-Flüchtlingen. Mit der Anerkennung dieses Umstandes ändere sich an der Rechtslage eines Aussiedlers, eines Asylbewerbers oder eines De-facto-Flüchtlings nichts, wohl wissend, daß es hier rechtlich und politisch klare Unterschiede gebe, die auch nicht verwischt werden sollten.

Mit dem Gesetzentwurf wolle die Landesregierung zum zweiten erreichen, daß die unterschiedliche Infrastruktur, die es zwischen den städtischen Ballungszentren und den ländlichen Regionen gebe, in ein neues ausgewogenes Verhältnis gebracht werde: 90 % Orientierung des Aufnahmesolls an der Bevölkerungszahl und 10 % an der Fläche.

Drittens gehe es um eine Neuordnung der Kostenerstattung durch das Land im Rahmen der Sozialhilfe. Die Empfehlungen des Ministers und der kommunalen Spitzenverbände seien bekannt: Vorrang von Naturalleistungen und Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften. Damit werde die Entscheidungsfreiheit der Gemeinden in bezug auf die Sozialhilfe nicht eingeschränkt, aber es werde deutlich gemacht, daß die Gemeinden, wenn sie mehr täten, als in § 120 BSHG vorgesehen sei, vom Land nicht erwarten könnten, daß es für dieses Zusätzliche Kosten erstatte.

Ein solches System funktioniere nur, wenn eine Landesregierung die Gemeinden, auch was die Finanzierung der Unterbringungsnotwendigkeiten angehe, nicht im Stich lasse. Deshalb sei er sehr froh, daß es dem MAGS im Haushalt 1990 gelungen sei, 200 Millionen DM Barmittel und 150 Millionen DM Verpflichtungsermächtigungen für diesen Zweck unterzubringen; damit könnten alle bewilligungsreifen Anträge bedient werden. Unter Einbeziehung der Kostenerstattung des Landes für die Sozialhilfe stünden im Haushalt Mittel bereit, die an die Milliarden-grenze stießen.

Abgeordneter Jankowski (SPD) bittet das Ministerium um eine aktuelle Übersicht über die Zugänge an Asylanten, De-facto-Flüchtlingen und Aussiedlern und die Entwicklung in diesem Bereich seit 1987.

StS Dr. Bodenbender (MAGS) vermutet, daß Ursache für diesen Wunsch die Formel der Quoten sei, und meint, dies sei zugegebenermaßen ein schwacher Punkt.

Es werde von drei Bestandsgrößen ausgegangen. Die aktuelle Bestandsgröße betreffe die Asylbewerber, wobei noch geprüft werde, was Abgeordneter Lanfermann eingebracht habe, nämlich ob man das nicht noch klarer bestimmen könne.

Bezogen auf die De-facto-Flüchtlinge gehe der Gesetzentwurf davon aus, daß der jeweils zuletzt vom Innenministerium ermittelte Bestand die Grundlage bilde. Ein solcher sei erstmals zum 1. Februar dieses Jahres ermittelt worden. Eine erneute Umfrage des Innenministers zum 1. Juli werde derzeit ausgewertet. Es sei schon zu überlegen, ob man es den Gemeinden nicht zumuten könne, zweimal im Jahr im Hinblick auf den Bestand an De-facto-Flüchtlingen zu melden, um stets auf aktuelle Zahlen zurückgreifen zu können.

Ein Problem liege in der Tatsache, daß man in dem Gesetzentwurf die Aussiedler ab August 1989 erfasse, obwohl 1987 die erste große Welle festzustellen gewesen sei. Aber erst ab 1989 sei in Unna-Massen EDV eingesetzt worden. Alles, was davor passiert sei, befinde sich in Listen und Akten und müßte mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand erfaßt werden. Er werde gern prüfen, ob dies möglich sei. Sollte es gelingen, hätte es sicherlich eine gerechtere Erfassung im Hinblick auf die Aussiedler zur Folge.

Abgeordneter Kreutz (GRÜNE) fragt, wie sich die neue Kostenregelung nach Meinung der Landesregierung zu der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1985 verhalte, daß vor einer Kürzung der Sozialhilfe auf das zum Lebensunterhalt Unvermeidliche eine Einzelfallprüfung erforderlich sei.

StS Dr. Bodenbender (MAGS) antwortet, an der Rechtsgrundlage, dem BSHG, ändere die Landesregierung mit ihrem Gesetzentwurf nichts. § 120 BSHG enthalte die beiden hier eine Rolle spielenden Aspekte: Vorrang der Naturalleistungen und Herabsenkung der Sozialhilfe auf das Unerläßliche. Um das zu ermitteln, sei eine Einzelfallprüfung notwendig, und das bleibe auch so.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf gehe es darum, in welchem Umfang das Land eine Kostenerstattung vornehme. Weil es keine bundesgesetzliche Verpflichtung für ein Land gebe, wäre es sogar in der Lage, auf die Kostenerstattung ganz zu verzichten. Wenn dies rechtlich möglich sei, sei das Land erst recht in der Lage, nur noch bestimmte Kosten zu erstatten.

Die Empfehlungen des Ministers und der kommunalen Spitzenverbände gingen nicht davon aus, daß keine Einzelfallprüfung notwendig sei. Vielmehr werde empfohlen, dort, wo es möglich sei, Gemeinschaftseinrichtungen zu unterhalten, auf Naturalleistungen überzugehen und die Hilfe zum Lebensunterhalt auf das Unerläßliche zu beschränken. Außerdem gebe es Empfehlungen zur Höhe des Taschengeldes. Die Rechtslage werde dadurch in keiner Weise tangiert.

Abgeordneter Kreutz (GRÜNE) fragt weiter, ob die Landesregierung annäherungsweise berechnet habe, wie groß der Verwaltungsaufwand für die Einzelfallprüfungen sei, und ob es nicht der Zielsetzung des Gesetzentwurfs widerspreche, wenn den Gemeinden auf diese Weise unter Umständen ein höherer Aufwand als bisher entstehe.

Das Land erstatte den Gemeinden pro Fall und Monat 20 DM, konstatiert **StS Dr. Bodenbender (MAGS)**.

Im übrigen bitte er sich vor Augen zu führen, daß die Landesregierung mit diesem Gesetzentwurf Mißbrauch im Bereich der Sozialhilfe verhindern wolle. Das sei gewollt, auch wenn es zu höheren Verwaltungsausgaben führen sollte. Dabei wolle er noch anmerken, daß das Taschengeld, das nach den Empfehlungen gezahlt werden solle, einen relativ hohen Betrag ausmache, gemessen an dem, was den Menschen in ihren Herkunftsländern zur Verfügung stehe. Diese Barbeträge sollten an einem Vormittag pro Woche ausgezahlt werden, um zu verhindern, daß zweimal kassiert werde.

Die Antwort des Staatssekretärs auf die Frage des Abgeordneten Jankowski habe noch einmal deutlich gemacht, wie schwierig die Sachlage sei, meint **Abgeordneter Lanfermann (F.D.P.)**.

Er wolle darauf verzichten, auf die vom Staatssekretär genannten mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele einzugehen. Dazu nur soviel: Daß die unterschiedliche Infrastruktur als Argument für die vorgesehene Regelung herangezogen werde, sei nicht einsichtig; die Infrastruktur spreche nämlich eher dagegen, so zu verfahren.

Der Mangel an dem vorliegenden Gesetzentwurf liege darin, daß die Daten, aufgrund derer sich die Problemlage ergebe, nicht bekannt seien. Es würden auch keine Zahlen darüber genannt, wie es nach Anwendung des von der Landesregierung vorgeschlagenen Modells aussehen werde. Erst auf die Frage eines Ausschußmitglieds werde von seiten der Landesregierung überhaupt auf Zahlen Bezug genommen, und das mit der Einleitung, daß es sich dabei um einen schwachen Punkt handele.

Der Staatssekretär sei auch nicht auf die Fragen eingegangen, die er, Lanfermann, zweimal im Plenum gestellt habe, nämlich welche Aussiedler berechnet würden, wie lange sie einbezogen würden, woher die Daten genommen würden und wie man nach dem Modell der Landesregierung zu verantwortlichen Entscheidungen kommen könne.

Bevor der Ausschuß eine Entscheidung über den Gesetzentwurf treffen könne, benötige er eine Aufstellung darüber, wie es derzeit laufe und wie es nach Inkrafttreten des Gesetzes laufen solle. Die Gemeinden, die demnächst stärker belastet würden, müßten nämlich gehört werden; diese aber könnten nur dann Angaben machen, wenn sie wüßten, was auf sie zukomme. Wenn der Staatssekretär in diesem Zusammenhang von einem schwachen Punkt rede, müsse davon ausgegangen werden, daß der Landesregierung entsprechende Zahlen gar nicht vorlägen und daß die Zahlen, die durch die Presse gingen, ungenau seien.

Abgeordneter Arentz (CDU) zitiert sinngemäß aus den Ausführungen des Staatssekretärs, das Flüchtlingsaufnahmegesetz löse das Problem nicht, sondern schaffe etwas Luft durch gleichmäßigeres Verteilen, wobei die Frage - so Arentz -, was gleichmäßig sei, natürlich auch ein interessengeleiteter Erkenntnisprozeß sei.

Nach dem Gesetzentwurf sollten die Aussiedler berücksichtigt werden, die seit August 1989 in eine Gemeinde gekommen seien. Es könne aber nur erfaßt werden, in welcher Gemeinde sich ein Aussiedler zum ersten Mal angemeldet habe. Die Frage aber, ob der Aussiedler in dieser Gemeinde geblieben sei, ob er etwa

aus dem ländlichen Raum in ein Ballungsgebiet gegangen sei, bleibe offen. Und damit scheine ihm auch die Frage der zeitnahen Erfassung offen zu sein.

Nach den Worten des Staatssekretärs sollten die unterschiedlichen rechtlichen Status von Asylbewerbern, De-facto-Flüchtlingen und Aussiedlern nicht verwischt werden. Der Minister dagegen habe als Vorsitzender des SPD-Bezirks Westliches Westfalen ausweislich der Presse eine völlig andere Meinung vertreten und zum Ausdruck gebracht, Artikel 116 GG müsse abgeschafft werden, was die rechtliche Gleichstellung der obengenannten Gruppen mit sich brächte. Ihn, Arentz, interessiere, ob die Ausführungen Heinemanns die rechtliche Position der Landesregierung wiedergebe oder ob sich die Landesregierung diese Position zu eigen machen wolle.

Minister Heinemann habe sich ebenfalls ausweislich der Presse voll hinter Minister Gauweiler gestellt, was die Heranziehung von Asylbewerbern zu gemeinnütziger Arbeit angehe. Das sei letztlich nichts anderes als die Anwendung der §§ 18 bis 20 BSHG. Deshalb bitte er um Auskunft, inwieweit heute in Nordrhein-Westfalen schon entsprechend verfahren werde oder ob die Landesregierung beabsichtige, die Gemeinden in Zukunft dazu anzuhalten.

Abgeordneter Krömer (CDU) äußert, ihm sei aus den Städten und Gemeinden zu Ohren gekommen, daß Aussiedler häufig zuerst zu ihren Stammfamilien gingen und sich dann woanders niederließen, was aber in der Statistik nicht berücksichtigt werde.

Die entscheidende Frage sei in der Tat, welche Aussiedler einbezogen würden, unterstreicht **StS Dr. Bodenbender (MAGS)**. Deshalb habe er auch zugesagt, zu prüfen, ob es gelingen könne, die Zuleitung der Aussiedler seit der ersten großen Aussiedlerwelle im Jahre 1987 ohne einen nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwand zu ermitteln. Er hielte es auch unter rechtlichen Gesichtspunkten für besser, wenn hier ein Gleichklang zwischen den Personengruppen erreicht werden könnte.

Der Ausschuß sei frei, die Landesregierung aufzufordern, Zahlen vorzulegen. Die Zahlen, die sich in der Presse befunden hätten, basierten auf ersten groben Berechnungen, in denen eine Reihe von Fehlern steckten.

Die Wanderungsbewegungen, die die Abgeordneten Arentz und Krömer angesprochen hätten, könnten nicht erfaßt werden. Er glaube auch nicht, daß dies generell die Grundkonzeption beeinflusse, wie es im Blick auf die Belastungsfähigkeit auch mit einem solchen Gesetz keine absolute Gerechtigkeit geben könne. Deshalb müsse davon ausgegangen werden, wie viele Asylbewerber den Gemeinden zugewiesen worden seien, wie viele De-facto-Flüchtlinge sich in den Gemeinden aufhielten und wie viele Aussiedler in die Gemeinden weitergeleitet worden seien.

Minister Heinemann habe sich in Sachen Artikel 116 GG, wie Abgeordneter Arentz richtig angemerkt habe, als Vorsitzender des SPD-Bezirks Westliches Westfalen geäußert. Was den vorliegenden Gesetzentwurf angehe, bleibe er, Bodenbender, bei seiner Aussage, daß damit an den Rechtsstatus der einzelnen Gruppen nichts geändert werde.

Aber er wolle nicht ausweichen: In der Sozialdemokratie und auch unter den sozialdemokratisch regierten Bundesländern gebe es intensive Diskussionen um die Frage, ob man den Deutschen Bundestag nicht zu einer Abschlußgesetzgebung zum Vertriebenenrecht zwingen könne und sollte, was natürlich Auswirkungen auf Artikel 116 GG hätte.

Im Hinblick auf den Vorschlag Minister Gauweilers habe Minister Heinemann geäußert, daß zu seiner Realisierung keine Änderung des BSHG notwendig sei; denn das Bundessozialhilfegesetz sehe vor, daß Asylbewerber zu gemeinnützigen Arbeiten herangezogen werden könnten. Das entschieden die Sozialhilfeträger vor Ort im Rahmen ihrer Verantwortung. Die Landesregierung habe keinen Überblick darüber, wie insoweit die Praxis im Lande aussehe.

Der Hinweis des Staatssekretärs auf die Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 20 DM im Zusammenhang mit der Einzelfallprüfung hat **Abgeordneten Kreutz (GRÜNE)** erstaunt, weil die ministerielle Empfehlung im Hinblick auf die Verwaltungskostenpauschale an den Tatbestand der Gewährung der Hilfe zum Lebensunterhalt als Sachleistung anknüpfe, und das seien zwei unterschiedliche Dinge. Diesen Widerspruch bitte er aufzuklären.

Abgeordneter Krömer (CDU) hebt darauf ab, das Wichtigste im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf seien die aktuellen Zahlen der drei relevanten Personen-

gruppen in den Gemeinden. Nur wenn diese vorlägen, könne entschieden werden, weil man erst dann wisse, was vor Ort zu erwarten sei.

Abgeordneter Schmidt (Wetter) (SPD) meint, wollte man wirklich gerecht verfahren, müsse man sich auch ein Bild über die Wanderungsströme machen. Und da es in der Bundesrepublik ein sehr gut organisiertes Meldesystem gebe, müßten seines Erachtens solche Wanderungsbewegungen auch nachvollziehbar sein.

Die Verwaltungspauschale sei eingeführt worden, weil die Landesregierung wisse, daß die Umsetzung der Empfehlungen des Ministers und der kommunalen Spitzenverbände in den Gemeinden zu Verwaltungsaufwand führe, und nicht, weil damit Kosten für die Einzelfallprüfung abgedeckt werden sollten, legt **StS Dr. Bodenbender (MAGS)** dar. Dabei gehe es in erste Linie um die Umstellung auf Naturalleistungen und die Reduzierung der Sozialhilfe auf das Unerläßliche.

Er sage zu, zu überprüfen, ob die Erfassung der Wanderungsbewegungen bei Aussiedlern möglich sei, gehe allerdings nicht davon aus, weil die Aussiedler Deutsche seien und die Meldeämter nicht zwischen einheimischen Deutschen und Deutschen, die als Aussiedler hier hinkämen, unterschieden.

Abgeordneter Kreutz (GRÜNE) fragt, ob ihm Dr. Bodenbender darin zustimme, daß sich die Kommunen erst nach den ministeriellen Empfehlungen vor dem Tatbestand sähen, Einzelfallprüfungen vornehmen zu müssen, und daß demnach die Einzelfallprüfungen in den Rahmen dessen gehörten, was die Empfehlungen an Umsetzungsfolgen und -kosten mit sich brächten.

Dem widerspricht **StS Dr. Bodenbender (MAGS)**. Sein Vorredner wolle offensichtlich auf die Interpretation hinaus, daß die Sozialhilfeträger bisher keine Einzelfallprüfung vorgenommen hätten und nur über das Instrument einer Verwaltungskostenpauschale durch das Land jetzt erst dazu kämen. Damit würde den Sozialhilfeträgern praktisch eine Mißachtung des BSHG unterstellt, was nicht zutrefte.

Abgeordneter Kuschke (SPD) kommt sodann auf das Verfahren zu sprechen. Darüber, daß eine Anhörung durchgeführt werden sollte, gebe es, wie Abgeordneter Arentz einleitend bereits festgestellt habe, Konsens. Nach den Vorstellungen der Landesregierung solle der Gesetzentwurf zum 1. Januar 1991 in Kraft treten. Auch seitens der SPD-Fraktion werde die Meinung vertreten, daß es gute Gründe dafür gebe, das Gesetz zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen.

Vor diesem Hintergrund halte er den Termin 5. Dezember 1990 für die Anhörung für geeignet. Dann sollte am 16. Januar 1991 der Ausschuß unter Einbeziehung der Ergebnisse der Anhörung beraten, so daß die zweite Lesung im Plenum am 23. Januar 1991 stattfinden könne.

Abgeordneten Lanfermann (F.D.P.) erscheint es nicht möglich, bereits am 5. Dezember die Anhörung durchzuführen. In der heutigen Diskussion sei deutlich geworden, daß es auch auf seiten der Landesregierung noch erhebliche Probleme bezüglich der Darstellung gebe. Er bitte deshalb um eine Vorlage der Landesregierung a) über die Zahlen des Ist-Zustandes und des Zustandes nach Inkrafttreten des Gesetzes und b) mit einer Darstellung, wie sich die Landesregierung die Erfassung der Grundzahlen in rechtlicher und fachlicher Hinsicht vorstelle. Erst wenn eine solche Vorlage von den Ausschußmitgliedern durchgearbeitet worden sei, seien sie in der Lage, Fragen für eine Anhörung zu formulieren und Anzuhörende zu benennen. Wenn diese Vorlage rechtzeitig vor dem nächsten Sitzungstermin am 5. Dezember vorliege, könnten in dieser Sitzung der Fragenkatalog und die Anzuhörendenliste vereinbart werden.

Abgeordneter Arentz (CDU) schließt sich der Bitte seines Vorredners an. Die Diskussion heute habe gezeigt, daß in den von der Landesregierung vorgesehenen Bemessungsgrundlagen sehr viel Unsicherheit stecke, insbesondere was die zugrunde zu legende Zahl von Aussiedlern angehe; dabei müsse auch das Stichwort "Wanderungsbewegungen" berücksichtigt werden.

Des weiteren bitte er darum, dem Petitum des Beauftragten der Evangelischen Kirchen Rechnung zu tragen; insofern verweise er auf seine einleitenden Ausführungen. Es könne nur im Interesse des Ausschusses liegen, wenn die Anzuhörenden die Zeit hätten, sich gründlich auf die Anhörung vorzubereiten.

Auch **Abgeordneter Kreutz (GRÜNE)** schließt sich dem Wunsch des Abgeordneten Lanfermann nach einer Vorlage, wie dieser sie beschrieben hat, an. Im übrigen müßten Anzuhörende in einem Hearing auch Gelegenheit haben, dem Ausschuß ihre Stellungnahme vorher schriftlich zuzuleiten, damit in der Anhörung selbst eine fundierte Befragung stattfinden könne. Auch unter diesem Aspekt sei der von Abgeordneten Kuschke vorgeschlagene Anhörungstermin 5. Dezember nicht haltbar.

Bei allem Respekt vor dem Beauftragten der Evangelischen Kirchen müsse auch gesehen werden - so **Abgeordneter Kuschke (SPD)** -, daß die Geschäftsordnung keinerlei Fristen im Zusammenhang mit Anhörungen vorsehe und daß es für Sachverständige schon einen gewissen Stellenwert habe, wenn sie vom Parlament gebeten würden, im Rahmen einer Anhörung Stellung nehmen. Häufig seien Anhörungen so kurzfristig beschlossen worden, daß sich kein Parlamentarier darüber beklagt habe, wenn die Anzuhörenden eine Tischvorlage vorgelegt hätten. - Der Abgeordnete nennt sodann Beispiele von Anhörungen, die belegen, daß die in seinem Vorschlag enthaltene Fristsetzung nicht ungewöhnlich ist.

Abgeordneter Kuschke fährt fort, weil er sich aber den von seinen Vorrednern vorgetragenen Bedenken nicht verschließen wolle, mache er den Kompromißvorschlag, die Anhörung am 9. Januar 1991 durchzuführen und ansonsten den von ihm oben geschilderten Zeitplan einzuhalten.

Stellvertretender Vorsitzender Harbich erinnert daran, daß in der Sitzung am 9. Januar der Haushalt beraten werden solle, und bittet deshalb den 10. Januar als Termin für die Anhörung zu erwägen.

An Abgeordneten Kuschke gerichtet, fragt **Abgeordneter Lanfermann (F.D.P.)** nach den "guten Gründen", die in der SPD-Fraktion Veranlassung zu der Meinung gäben, das Gesetz solle zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten. Der einzige Grund für ein schnelles Beratungsverfahren sei für ihn eine Notsituation. Diese könne in diesem Falle aber schon deshalb nicht gegeben sein, weil die Landesregierung heute nicht einmal in der Lage sei, entsprechende Zahlen vorzulegen.

StS Dr. Bodenbender (MAGS) entgegnet, die Landesregierung habe den Gesetzentwurf vorgelegt, und nun habe der Ausschuß zu entscheiden, ob und wann er dazu eine Anhörung durchführe. Die Zahlen, bezogen auf den Gesetzentwurf, könne er innerhalb von acht Tagen vorlegen.

Nach seiner Auffassung aber könnten das Ob und Wann einer Anhörung nicht von weiterreichenden Überlegungen abhängig gemacht werden. Er habe in bezug auf mehrere heute vorgebrachte Fragen Prüfungen zugesagt, und werde nach diesen Prüfungen berichten - das könne unter Umständen auch schon am 5. Dezember der Fall sein -, ob die Landesregierung Möglichkeiten sehe, an der Formel für die Erfassung noch etwas zu ändern. Davon aber dürften die Entscheidungen, die der Ausschuß heute zu treffen habe, nicht abhängig gemacht werden; denn in dem Bericht könnte stehen, daß die Erfassung aller Aussiedler ab 1. Juli 1987 mit einem so außergewöhnlichen finanz- und personalpolitischen Aufwand verbunden wäre, daß die Landesregierung dies nicht verantworten könne, oder aber auch, daß die Landesregierung zuversichtlich sei, daß die Aussiedler ab 1. Juli 1987 erfaßt werden könnten.

Der Staatssekretär stellt nochmals fest, zur Anhörung stehe der Gesetzentwurf der Landesregierung. Dieser Gesetzentwurf liege vor. Und das Zahlenmaterial, das auf der Grundlage dieses Gesetzentwurfs gefordert werde, könne innerhalb von acht Tagen geliefert werden. Die Landesregierung halte die Verabschiedung des Gesetzentwurfs für dringend erforderlich, weil es in den Gemeinden große Probleme gebe, die nach Inkrafttreten des Gesetzes eher bewältigt werden könnten.

Abgeordneter Arentz (CDU) widerspricht den Ausführungen des Staatssekretärs. Sehr wohl seien Fragestellungen für die Anhörung von der Beantwortung offengebliebener Fragen durch die Landesregierung abhängig. Wenn beispielsweise Fragen nach den Wanderungsbewegungen der Aussiedler nicht zu beantworten seien, könnte der Gesetzentwurf durchaus gegen das Willkürverbot verstoßen. Eine solche Frage würde er in einer Anhörung gern einem Staatsrechtler stellen; dazu aber müsse er erst wissen, ob die Frage nach den Wanderungsbewegungen beantwortet werden könne oder nicht.

StS Dr. Bodenbender (MAGS) meint, eine entsprechende Fragestellung für ein Hearing könne formuliert werden, auch wenn nicht bekannt sei, ob die Frage nach den Wanderungsbewegungen beantwortet werden könne oder nicht.

Die Landesregierung sei nicht ihrer Verpflichtung nachgekommen, dem Parlament eine nachvollziehbare Begründung für den Gesetzentwurf vorzulegen, stellt **Abgeordneter Lanfermann (F.D.P.)** fest. Der Problemaufriß sei mangelhaft, weil die Ist-Lage und die Soll-Lage nicht dargestellt würden. Die Aussage, daß die Wanderungsbewegungen nicht festgestellt werden könnten, das aber noch nicht hundertprozentig sicher sei und man noch schauen wolle, zeige doch, daß man erst die Unterlagen benötige, um dann über die Fragestellungen entscheiden zu können.

Nach einer weiteren kontrovers geführten Verfahrensdiskussion, in der die von den Fraktionen und der Landesregierung vorgebrachten Argumente erhärtet werden, faßt der **Ausschuß** folgende Beschlüsse:

Einvernehmlich kommt er überein, zu dem Gesetzentwurf und dem Verordnungsentwurf eine Anhörung durchzuführen.

Ebenfalls einvernehmlich einigt er sich dahin gehend, in der Sitzung am 5. Dezember 1990 eine Vereinbarung über den Fragenkatalog und die Liste der Anzuhörenden zu treffen.

Mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. bei Stimmenthaltung des Vertreters der GRÜNEN beschließt der Ausschuß, die Anhörung am 10. Januar 1991 und die Ausschußberatung unter Einbeziehung der Ergebnisse der Anhörung am 16. Januar 1991 durchzuführen, nachdem der Staatssekretär die Zusage gegeben hat, eine Zusammenfassung der Anhörung am 14. Januar 1991 vorzulegen.

Damit erübrigt sich eine Abstimmung über den von Abgeordneten Arentz namens seiner Fraktion eingebrachten Antrag - dem sich der Vertreter der F.D.P. anschließt -, die Anhörung für den 21. Januar 1991 und die Aufnahme der Ausschußberatung für den 30. Januar 1991 vorzusehen.

Abgeordneter Lanfermann (F.D.P.) merkt an, er sehe sich unter diesen Bedingungen nicht zu einer ordnungsgemäßen Behandlung des Gesetzentwurfs in der Lage. Er sage das auch deswegen, weil die CDU-Fraktion bereits eine Klage in Aussicht gestellt habe.

Abgeordneter Arentz (CDU) schließt sich den Ausführungen seines Vorredners an und fügt hinzu, eine sorgfältige Auswertung der Anhörung und eine ebenso sorgfältige Formulierung von Anträgen seien in der nunmehr beschlossenen Frist zwischen der Anhörung und der Beratungssitzung nicht zu realisieren.

Abgeordneter Kuschke (SPD) stellt fest, bereits in der heutigen Sitzung sei der eine oder andere Punkt inhaltlich beraten worden. Um den von den Oppositionsfraktionen geäußerten Bedenken gegen den ursprünglich von der SPD-Fraktion eingebrachten Vorschlag, die Anhörung bereits am 5. Dezember 1990 durchzuführen, Rechnung zu tragen, habe die SPD-Fraktion den beschlossenen Kompromißvorschlag eingebracht, der dazu führe, daß der von der Landesregierung vorgesehene Termin des Inkrafttretens, nämlich der 1. Januar 1991, nicht haltbar sei. Damit werde deutlich, daß die SPD-Fraktion den Versuch gemacht habe, allen Seiten gerecht zu werden.

Es sei richtig, daß heute schon der eine oder andere inhaltliche Punkt angesprochen worden sei, konstatiert **Abgeordneter Lanfermann (F.D.P.)**. Schwerpunktmäßig aber seien Auskünfte von der Landesregierung erbeten worden, die nicht hätten erteilt werden können.